

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Ausbildungsduldung im Kreis Mettmann vom 15.05.2018**

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Ausbildungsduldung wie folgt:

**1. *Wie viele Personen haben im Kreis Mettmann seit 2016 eine so genannte Ausbildungsduldung erhalten?***

Mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum 01.08.2016 wurde in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG für ausbildungswillige Inhaber einer Duldung ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Berufsausbildung etabliert.

Im Jahr 2016 haben nur sehr wenige Personen (< 10 Anträge) die Erteilung einer Duldung zur Berufsausbildung beantragt.

Eine gesonderte statistische Erfassung eingehender Anträge auf Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zum Zwecke der Aufnahme einer Berufsausbildung erfolgte erst mit Beginn des Jahres 2017. Danach wurden bei der Ausländerbehörde bis heute insgesamt 90 Anträge auf Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zum Zwecke der Aufnahme einer Berufsausbildung gestellt.

Bei 42 Antragstellerinnen und Antragstellern handelte es sich um Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren und somit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung befinden. Hier wurde die Aufnahme einer Berufsausbildung durch die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Regelungen zur Beschäftigungsaufnahme erlaubt, da dieser Personenkreis von der Spezialregelung des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG nicht erfasst ist. Die Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Berufsausbildung kommt in diesen Fällen frühestens nach bestandskräftig abgelehntem Asylverfahren in Betracht, sofern das Berufsausbildungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

An 35 weitere Antragsteller, deren Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet war, wurde antragsgemäß eine Duldung zum Zwecke der Aufnahme einer Berufsausbildung gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt.

Aktuell befinden sich 7 Anträge auf Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zum Zwecke der Aufnahme einer Berufsausbildung in der Bearbeitung.

**2. *Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausbildungsduldung wurden seit 2016 von der Ausländerbehörde abgelehnt und mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt?***

Insgesamt 13 Anträge auf Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken mussten im fraglichen Zeitraum abgelehnt werden, da die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Hierbei handelte es sich überwiegend um Fälle, bei denen entweder ein gesetzlicher Ausschlussgrund gem. § 60a Abs. 6 AufenthG vorlag oder es sich nicht um ein den

gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Berufsausbildungsverhältnis handelte. In drei Fällen musste die beantragte Ausbildungsduldung aus anderen Gründen abgelehnt werden.

**3. Bei wie vielen Personen, die eine so genannte EQ (Einstiegsqualifizierung) besuchen und Aussicht auf eine daran anschließende Berufsausbildung haben, wurde eine Ausbildungsduldung ausgestellt?**

Personen, die eine Einstiegsqualifizierung besuchen, kann keine Duldung nach § 60a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG erteilt werden, da Einstiegsqualifizierungen nicht einer qualifizierten Berufsausbildung im Sinne der Vorschrift entsprechen. Daher wurde in keinem Fall eine Duldung ausschließlich vor dem Hintergrund des Besuchs einer Einstiegsqualifizierung erteilt. Es sind jedoch Fälle bekannt, in denen Personen, die eine Duldung aus sonstigen Gründen besitzen, gleichzeitig eine Einstiegsqualifizierung besuchen. Eine Statistik hierüber wird jedoch nicht geführt, so dass keine konkreten Fallzahlen benannt werden können.